

stelle für verfassungsfeindliche Fehlentwicklungen fungiert, bei der Behördenleitung mit weisungsfreien Kompetenzen angesiedelt ist und einen jährlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsbericht erstellt. Wenn sich Behörden Beauftragte für den Haushalt, den Arbeits- und Datenschutz oder die Korruptionsbekämpfung leisten, sollte es auch möglich sein, einen Garanten und Wächter zur Abwehr verfassungsfeindlicher Umtriebe innerhalb der Behörden zu etablieren.

V. Zusammenfassung

Die Verfassungstreupflicht der Beamtin und des Beamten ist eine Essentiale für einen wehrhaften Verfassungsstaat. Der Aktivierung dieser Pflicht wurde in der Vergangenheit ein zu ge-

ringes Augenmerk zugewendet. Meist stand im Vordergrund, von Bewerbern um ein Amt im öffentlichen Dienst ein Lippenbekenntnis in Form einer „Treueerklärung“ abzuverlangen und im Übrigen den Schutz der Verfassung auf die darauf spezialisierten Bundes- und Landesämter zu delegieren. Zu wenig hat in der aktuellen Diskussion bisher eine Rolle gespielt, dass es nicht nur darum geht, den Beamtenkörper vor einzelnen Verfassungsfeinden, sei es als Bewerber, sei es als aktive Beamte, zu schützen. Vergessen wurde darüber, dass die überwältigende Mehrheit der 1,7 Millionen deutschen Beamtinnen und Beamten (und Richter)⁹⁹, die diesem Staat und seiner Verfassung treu dienen, in dieser universellen Daueraufgabe mehr Unterstützung benötigen. Es reicht nicht aus, an das individuelle Bekenntnis des Beamten zu appellieren und dieses in Sonntagsreden sittlich zu überhöhen. Es gilt vielmehr, auch im behördlichen Alltag durch verbesserte Organisations- und Personalstrukturen Entfaltungsräume für eine aktive Ausübung der Verfassungstreue zu schaffen.

99) Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigungsbereiche.html> mit Stand 30.6.2019 <13.8.2020>.

Reaktivierung ohne Ernennung

Dr. Maximilian Baßlsperger

Der Grundsatz Weiterverwendung vor Versorgung bildet ein wesentliches Element der Gesetzgebung zum Beamtenrecht und in der Praxis der Personalverwaltungen. Hierbei kommt der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und der erneuten Aufnahme einer Beschäftigung von Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, eine besondere Bedeutung zu. Nicht restlos geklärt sind dabei insbesondere die Fragen, wann von einer wiedererlangten Dienstfähigkeit auszugehen ist und in welcher Rechtsform die Reaktivierung erfolgen sollte.

I. Sinn und Zweck der Reaktivierung

§ 29 BeamtStG und § 46 BBG räumen die Möglichkeit ein, Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, zu reaktivieren. Die Reaktivierungsmöglichkeit verfolgt zunächst das fiskalpolitische Ziel, der öffentlichen Hand Versorgungsaufwendungen zu ersparen¹. Darüber hinaus verfolgt die Regelung aber auch das Ziel, dem dienstunfähig gewordenen Beamten nach seiner Genesung – auch im Interesse des Dienstherrn – die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen und damit dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ Geltung zu verschaffen². Dieser Grundsatz durchzieht den gesamten Bereich der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit. Er betrifft bereits die Maßnahmen zur Abwendung der Dienstunfähigkeit beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Der Grundsatz setzt sich anschließend fort, wenn es um die Vermeidung der Ruhe-

standsversetzung eines bereits dienstunfähigen Beamten geht. Dieses Ziel kann durch eine anderweitige Verwendung (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG/§ 44 Abs. 1 Satz 3 BBG) oder den zeitlich reduzierten Einsatz im Rahmen der Begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG/§ 45 BBG) verwirklicht werden. Schließlich besteht auch noch die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten nach der Verbesserung seines Gesundheitszustandes (§ 29 BeamtStG/§ 46BBG). Der Dienstherr entspricht mit der Reaktivierung somit neben der fiskalpolitischen Zielsetzung auch seiner gegenüber dem Beamten bestehenden Fürsorgepflicht (§ 45 BeamtStG/§ 78 BBG), die nicht mit der Ruhestandsversetzung endet³ und er fördert außerdem die Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Im Folgenden geht es zunächst darum, zu hinterfragen, inwieweit der Gesundheitszustand wiederhergestellt sein muss, um einen Beamten, der wegen seiner Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, erneut in den aktiven Dienst zu überführen.

II. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Nach dem geltenden Beamtenrecht bestehen zwei Möglichkeiten der Reaktivierung. Diese kann zum einen auf einen Antrag des Beamten hin erfolgen (§ 29 Abs. 1 BeamtStG/§ 46 Abs. 5 BBG), zum anderen kann der Dienstherr die Wiederverwendung auch ohne einen solchen Antrag von sich aus veranlassen. Bei der ersten Alternative besteht ein Rechtsanspruch des Beamten, der nur aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden kann, im zweiten Fall steht dem Dienstherrn ein freies Entschließungsermessen zu. Beide Möglichkeiten setzen aber die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit als unverzichtbares Tatbestandsmerkmal voraus.

1) Man kann diese Intention ebenso gut als allgemein volkswirtschaftliches Ziel bezeichnen. Zu dieser Zielsetzung s. schon *Ganser-Hillgruber*, ZBR 2000, S. 115, 117 f.

2) BVerwG vom 25.6.2009 – 2 C 68/08, ZBR 2010, 45.

3) *Conrad*, in: *Weiß/Niedermaier/Summer*, § 35 BeamtStG, Rn. 28.